

Satzung

Sächsischer Richterverein e.V. Verein der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein will

- die richterliche Unabhängigkeit und die auf dem Legalitätsprinzip beruhende selbständige Stellung der Staatsanwälte sichern,
- die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte vertreten,
- die Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft fördern und
- die kollegiale Solidarität stärken.

2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2 Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist eingetragener Verein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Der Landesvorsitzende kann den Verein allein vertreten, die beiden Stellvertreter gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:

- a) Berufsrichter aller Gerichtsbarkeiten (Richter auf Lebenszeit, Richter auf Zeit, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags);
- b) Staatsanwälte;
- c) Sächsische Justizbeamte mit der Befähigung zum Richteramt;
- d) Rechtslehrer an wissenschaftlichen Hochschulen auch, wenn sie sich im Ruhestand befinden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe.

3. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils zum 01.01. eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres seinen Beitritt erklärt, zahlt für die verbleibenden vollen Monate des Geschäftsjahres je ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Für Richterinnen und Richter auf Probe entfällt beginnend mit dem auf den Eintritt folgenden ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft im Sächsischen Richterverein die Beitragspflicht. Zur Einziehung und Beitreibung von Beiträgen im Einzelfall und zur Weitergabe an den Landesvorstand ist der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe verpflichtet. Die einer Bezirksgruppe verbleibenden Beitragsteile dürfen erst dann einbehalten werden, wenn der dem Landesvorstand zustehende Betrag vollständig abgeführt ist.

4. Für besondere Verdienste um den Verein kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die

Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung; diese ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bezirksvorstand abzugeben und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam;
- b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitglieds und des Vorsitzenden seiner Bezirks- und Fachgruppe mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, das Mitglied kann Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach mehrheitlicher Entscheidung des Landesvorstands, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung fällige Beiträge nicht unverzüglich bezahlt; die zweite Mahnung und die Androhung der Streichung hat durch den Landesvorstand zu erfolgen.
- d) durch Tod.

§ 4 Gliederung

1. In jedem Landgerichtsbezirk besteht eine Bezirksgruppe. Ihr gehören alle Mitglieder an, die in diesem Bezirk ihren Dienstsitz oder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihren Wohnsitz haben.
2. Die Angehörigen der Fachgerichtsbarkeiten können Fachgruppen bilden.
3. Fach- und Bezirksgruppen sollen die Aufgaben des Vereins in der kleineren Gemeinschaft pflegen und das kollegiale Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder fördern. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Jede Bezirks- und Fachgruppe muss sich einmal jährlich versammeln. Die Gruppenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit jeweils für drei Jahre den Gruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Landesvorstand zu übersenden. Die Tagesordnung der Gruppenversammlungen ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage zuvor bekannt zu machen und dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Wahlversammlung sind die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu laden. Ohne fristgebundene Bekanntmachung sind die Gruppenversammlungen beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und mit sofortiger Beschlussfassung einverstanden ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand und
3. der Landesvorstand.

Die Sitzungen der Organe des Vereins sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand einberufen und findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand oder vom Landesvorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe ist sie einzuberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich anzukündigen; die Ankündigung muss zehn Wochen vor der Versammlung bei den Bezirksgruppen eingegangen sein. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss sechs Wochen vor der Versammlung beim Landesvorsitzenden eingegangen sein. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Bezirksgruppen, bei denen sie spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingegangen sein muss. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Landesvorstand ohne Ankündigung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Landesvorstand;
 - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen und entlastet diesen;
 - c) setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung;
 - d) verleiht die Ehrenmitgliedschaft;
 - e) entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder beschlossen werden, wobei auch eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch Vertreter mit schriftlicher Vollmacht aus. Ein Mitglied kann nicht mehr als zehn andere Mitglieder vertreten.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Landesvorstand und die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen bilden den Gesamtvorstand. Die Gruppenvorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied des Gruppenvorstandes vertreten lassen.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand es verlangt, hat der Landesvorsitzende ihn einzuberufen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstands. Er bestimmt den Wahlleiter für die Wahl des Landesvorstands und diejenigen Mitglieder, die für die Wahl in den Landesvorstand benannt werden sollen. Er beschließt über die Vorschläge zur Wahl der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte auf Landesebene.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren acht Mitgliedern. Mindestens einer der Stellvertreter soll im Zeitpunkt seiner Wahl einer anderen Berufsgruppe (d.h. Richter oder Staatsanwälte) angehören als der Landesvorsitzende.

2. Im Zeitpunkt der Wahl soll jeweils ein Vorstandsmitglied

- a) je einer der Fachgerichtsbarkeiten angehören;
- b) Richter auf Probe sein.

3. Der Landesvorstand

- a) erledigt die laufenden sowie die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins einschließlich der Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden;
- b) verwaltet das Vereinsvermögen;
- c) bestimmt die Vertreter für die Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes;
- d) schlägt die nichtständigen Mitglieder des Landespersonalausschusses und die nichtständigen Beisitzer der Dienstgerichte vor.

4. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Landesvorsitzenden und verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

5. Der Landesvorstand kann Kommissionen bilden; er kann Mitglieder und Gäste zu Sitzungen des Landes- und Gesamtvorstands einladen.

6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt drei Jahre. Unter den Voraussetzungen der §§ 6 und 9 dieser Satzung können vor Ablauf der Amtszeit Neuwahlen stattfinden.

§ 9 Wahl des Landesvorstands

1. Auf anstehende Wahlen ist in der Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wahlvorschlages des Gesamtvorstands hinzuweisen. Es sollen mindestens zwölf Bewerber, davon mindestens acht Richter und/oder Staatsanwälte der Eingangssämer, vorgeschlagen werden.

2. Weitere Wahlvorschläge können einreichen:

- a) alle Mitglieder einer Bezirks- oder Fachgruppe;
- b) mindestens 30 Mitglieder des Vereins.

3. Den weiteren Wahlvorschlägen muss das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Die weiteren Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich beim Landesvorsitzenden eingehen. Sie müssen angeben, ob sie für den ersten oder den zweiten Wahlgang oder beide gelten sollen.

4. Alle gültigen Wahlvorschläge sind für jeden Wahlgang in einem einheitlichen Stimmzettel zusammenzufassen, der mit der Einberufung der Versammlung zu übersenden ist.

5. Der Wahlleiter hat jeden Bewerber auf seinen Wunsch hin für drei Minuten das Wort zu erteilen. Er kann außerdem Fragen an die Bewerber zulassen.

6. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für jeden Wahlgang müssen die Stimmzettel die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge angeben. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

7. Es werden gewählt:

- a) im ersten Wahlgang der Landesvorsitzende;

b) im zweiten Wahlgang die zehn weiteren Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig aus, so rückt von den bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern der mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kann sich der Landesvorstand durch Zuwahl ergänzen.

8. Scheidet der Landesvorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Landesvorstand einen der Stellvertreter zum vorläufigen Landesvorsitzenden, dessen Amtszeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert. In diesem Falle oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stellvertreters wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter.

§ 10 Formerleichterung

Soweit in § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 die Beachtung der Schriftform erforderlich ist, genügt die elektronische Übermittlung.

§ 11 Reisekosten

Vereinsmitglieder erhalten für die vom Landesvorstand als notwendig anerkannten Reisen Kostenersatz gemäß dem Reisekostenrecht des Sächsischen Öffentlichen Dienstes.

§ 12 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Löschung des Vereins fällt sein Vermögen an den Deutschen Richterbund e.V.